

Allgemeine Bedingungen für den Kommunalen Breitbandkredit Niedersachsen

vom 01.02.2018

Für den Kommunalen Breitbandkredit Niedersachsen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (im Folgenden: NBank) gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Bedingungen“.

1 Verwendung der Mittel

- (1) Der Kredit darf nur zur anteiligen Finanzierung des in der Kreditzusage aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden (siehe Verwendungszweck der Zusage). Die NBank ist unverzüglich zu informieren, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- (2) Der Kreditnehmer hat der NBank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens - soweit nicht anders in der Kreditzusage vereinbart - auf dem dafür vorgesehenen Formular die Verwendung der Kreditmittel und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachzuweisen. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der NBank finanzierte Bauabschnitt.
- (3) Der Kommunale Breitbandkredit Niedersachsen wird aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) refinanziert. Wird ein Vorhaben von mehreren Banken finanziell unterstützt oder durch ein Einzeldarlehen der EIB, aus einem EIB-Rahmendarlehen oder aus einem anderen über ein zwischengeschaltetes Institut weitergeleitetes EIB-Darlehen finanziert, so darf der Gesamtbetrag der von der EIB vergebenen Mittel höchstens 50% der Gesamtkosten des Vorhabens decken. Die aus dem EIB-Darlehen und anderen EU-Mitteln (z.B. EU-Zuschüsse) stammenden Finanzierungsmittel dürfen 90% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

2 Abruf der Mittel

- (1) Der Abruf der Kreditmittel - gegebenenfalls in Teilbeträgen - bei der NBank darf erst erfolgen, wenn sie innerhalb angemessener Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- (2) Die NBank ist berechtigt, den Zeitraum für den Abruf der Kreditmittel durch das Setzen einer Frist („Abruffrist“) zu begrenzen.
- (3) Die Auszahlung der Kreditmittel kann erst erfolgen, wenn
 - a) alle in der Kreditzusage benannten vertrags- und abrufrelevanten Unterlagen der NBank als beglaubigte Kopie vorliegen,
 - b) der Kreditnehmer das ihm von der NBank unterbreitete verbindliche Konditionsangebot innerhalb der gesetzten Frist angenommen und den Kreditvertrag unterschrieben hat.
- (4) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder des Kreditverhältnisses

berechtigen würden, kann die NBank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

- (5) Der Auszahlungsanspruch des Kreditnehmers kann nicht abgetreten oder verpfändet werden.

3 Zinszahlungen

Der Kredit ist mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die NBank (Wertstellung bei der NBank) folgenden Tag. Die Zinszahlungen sind entsprechend den Regelungen in der Kreditzusage fällig.

4 Rückzahlung

Die Leistungen zur Rückzahlung des Kredites sind zu den im Kreditvertrag genannten Terminen fällig.

5 Kürzungsvorbehalt

- (1) Die NBank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Kreditnehmer unverzüglich an die NBank zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der Kreditnehmer die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezählten Kreditbetrag.
- (2) Die zurückgezählten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

6 Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Vorzeitige Rückzahlungen des Kredites sind innerhalb der Zinsbindungsfrist mindestens einen Monat vor der geplanten Rückzahlung schriftlich anzukündigen. Die Ankündigung einer vorzeitigen Rückzahlung ist bindend und unwiderruflich.
- (2) Nimmt der Kreditnehmer eine vorzeitige Rückzahlung vor, zahlt der Kreditnehmer der NBank einen im Einzelfall von der NBank festgelegten Betrag, der zur Entschädigung für jegliche Verluste, Ausgaben und Kosten, die der NBank in Folge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung entstehen können, erforderlich ist („Vorfälligkeitsentschädigung“); es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer nicht anders vereinbart wurde.

7 Leistungseinzug durch die NBank

- (1) Alle Zahlungen des Kreditnehmers sind ohne Abzüge an die NBank zu leisten.
- (2) Die NBank wird fällige Leistungen - auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung - mittels SEPA-Lastschrift von einem vom Kreditnehmer benannten Girokonto einziehen.
- (3) Wird eine Zahlung des Kreditnehmers an einem Tag fällig, der kein Bankarbeitstag ist, zieht die NBank die Leistung am vorhergehenden Bankarbeitstag ein.

8 Verzug

Kommt der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die NBank berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

9 Zusicherungen

Der Kreditnehmer sichert der NBank zu und übernimmt die Gewähr dafür, dass

- a) der Abschluss des Kreditvertrages unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zu Stande kommt.
- b) die Kreditaufnahme im Rahmen der von der zuständigen Aufsichtsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilten Gesamtgenehmigung erfolgt.
- c) soweit erforderlich, eine aufsichtsrechtliche Einzelgenehmigung für die Kreditaufnahme erteilt worden ist.
- d) der/die Unterzeichner des Kreditabrufs (Ziffer 2 Abs. 1), der Annahme des verbindlichen Konditionsangebotes der NBank und des Kreditvertrages (Ziffer 2 Abs. 3 Buchst. b) zur Vertretung des Kreditnehmers berechtigt ist/sind.
- e) bei der Auftragsvergabe für die zur Ausführung des Einzelprojekts bestimmten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen die entsprechenden Vorschriften und insbesondere Richtlinien der Europäischen Union beachtet werden bzw. - wenn die Richtlinien der EU nicht anwendbar sind - eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung des Kredites sichergestellt ist und den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Effizienz und, im Falle von öffentlichen Aufträgen, den Grundsätzen von Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Nationalität, genügt.
- f) bei der Durchführung und dem Betrieb des Einzelprojektes das Umweltrecht eingehalten wird, die erforderlichen Umweltzustimmungen erlangt, beibehalten und eingehalten werden und sämtliche nach dem Umweltrecht erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen aufbewahrt und auf Anfrage der NBank oder der EIB zur Verfügung gestellt werden.
- g) im Hinblick auf die Integrität der an der Durchführung des Einzelprojektes beteiligten Stellen die Ausschreibungsrichtlinien der

Europäischen Union beachtet werden und bei der Erlangung von Kenntnissen, die Zweifel an der Integrität erscheinen lassen, geeignete Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ergriffen werden.

10 Besondere Pflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

- a) mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.
- b) die NBank unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse, die das in der Kreditzusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredites gefährden können, zu unterrichten.
- c) die NBank zeitnah zu informieren, wenn die Gesamtkosten des Projektes die geplanten Kosten übersteigen, und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit das Projekt weiter durchgeführt werden kann. Der NBank sind aktualisierte Finanzierungspläne zur Deckung der Mehrkosten unverzüglich zu übermitteln.
- d) der NBank auf deren Verlangen seinen Haushaltsplan bzw. seinen Jahresabschluss zur Einsichtnahme zu überlassen und alle gewünschten Auskünfte über seine Finanzlage zu erteilen.

11 Entgelte und Aufwendungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag des Kreditnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die, nach dem Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die NBank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die NBank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die NBank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

Ein möglicher Anspruch der NBank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die NBank ist berechtigt, dem Kreditnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Kredit entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen.

12 Unwirksamkeit der Kreditzusage

Die Kreditzusage der NBank wird in Höhe des nicht angeforderten Kreditbetrages unwirksam, wenn innerhalb der von der NBank gem. Ziffer 2 Abs. 2 ggf. gesetzten Abruffrist

- a) der Kreditnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Kreditbetrages berechtigen,

- b) die Anforderung des Kreditbetrages bei der NBank nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NBank auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht vom Kreditnehmer oder von ihm Beauftragten zu vertreten sind.

13 Widerruf der Kreditzusage

Die NBank kann aus wichtigen Gründen von Ihrer Kreditzusage vor Auszahlung des Kreditbetrages zurücktreten bzw. die Kreditzusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

14 Ordentliche Kündigung

Der Kredit ist beiderseits ordentlich nicht kündbar. Eventuelle Kündigungsrechte des Kreditnehmers nach § 489 BGB sind ausgeschlossen.

15 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die NBank ist gemäß § 314 BGB berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
 - a) sich die Voraussetzungen für seine Gewährung geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
 - b) Änderungen der Rechtsform des Kreditnehmers eintreten,
 - c) der Kredit zu Unrecht erlangt worden ist oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
 - d) der Kreditnehmer mit einer geschuldeten Zahlung im Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist,
 - e) sich die zur Verfügung gestellten Informationen oder Unterlagen oder die abgegebenen oder als abgegeben geltenden Zusicherungen, Gewährleistungen oder sonstigen Erklärungen des Kreditnehmers wesentlich unrichtig, unvollständig oder irreführend sind oder sich als solche erweisen,
 - f) der Kreditnehmer wesentliche Verpflichtungen dieser Allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt,
 - g) Ereignisse, Maßnahmen oder Änderungen eintreten, die die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers wesentlich gefährden.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- (3) Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund hat der Kreditnehmer neben dem zurückgeforderten

Kreditbetrag alle bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 14 Tagen an die NBank zu zahlen.

- (4) Die NBank behält sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.
- (5) Im Fall einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

16 Geltendmachung von Gegenrechten

Der Kreditnehmer ist nicht berechtigt, gegenüber der NBank Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsrechte, Abzüge oder Gegenansprüche gegenüber Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag geltend zu machen bzw. auszuüben, es sei denn, derartige Rechte des Kreditnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

17 Auskunftspflicht

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank) oder den von ihr Beauftragten sowie der NBank über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NBank ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

18 Prüfungsrechte

- (1) Die NBank, das Land Niedersachsen, vertreten durch dessen zuständige Dienststellen, und der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie die EIB oder andere Institutionen oder Einrichtungen der Europäischen Union oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredits und die Verwendung der Kreditmittel - auch vor Ort - zu prüfen, die zum Projekt gehörenden Örtlichkeiten, Anlagen und Arbeiten zu besichtigen und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Kreditnehmer wird alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die gewünschten Unterlagen zur Einsichtnahme überlassen. Die NBank kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Kreditnehmer, sofern nicht anders vereinbart. Die NBank wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Der Kreditnehmer erkennt an, dass die NBank und die EIB nach zwingendem Recht der Europäischen Union verpflichtet sein können, Informationen betreffend den Kreditnehmer oder das Projekt an die zuständigen Institutionen und Einrichtungen der EU weiterzugeben.

19 Umsatzsteuerbefreiung

Die Kreditgewährung ist eine umsatzsteuerfreie Finanzdienstleistung. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der NBank lautet: DE 232374635.

20 Haftungsfreistellung bei der Übermittlung von Dokumenten als Telefax oder in elektronischer Form

Soweit der Kreditnehmer der NBank Dokumente als Telefax oder in elektronischer Form übermittelt, stellt er die NBank von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, außer, die Schäden wurden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der NBank verursacht.

21 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform, Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen des Kreditvertrages und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Kreditnehmer und NBank sind verpflichtet, eine etwa hierdurch entstehende Lücke und sonstige unerkannte Regelungslücken durch eine dem Sinn und Zweck entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen.